

**Haushaltssatzung**  
der  
**Ortsgemeinde**  
**Horbach**  
für das  
**Haushaltsjahr 2021**  
30.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horbach hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	61.900,00 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>71.800,00 €</u>
	<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>- 9.900,00 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.200,00 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 9.950,00 €</u>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>5.300,00 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>9.950 €</u>
<b><u>zusammen auf</u></b>	<b><u>9.950 €</u></b>

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ( Kassenkredite )  
wird festgesetzt auf :

0

## § 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	335 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbesteuer	415 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €

## § 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2017	411.367,47 €
2018	424.955,55 € voraussichtlich
2019	430.106,55 € voraussichtlich
2020	442.506,55 € voraussichtlich
2021	432.606,55 € Ansatz

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf 2.500 € im Einzelfall festgesetzt.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

## § 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2021 nicht zu.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Horbach, den 30.04.2021

Ortsgemeinde Horbach

(Dienstsiegel)

(Buhrmann-Klein)  
Ortsbürgermeister

## **Ortsgemeinde Horbach**

### **Hinweise zur Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Horbach enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 13.04.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 15.04.2021 hat die Kommunalaufsicht den geplanten Kredit in Höhe von 9.950 € genehmigt. Bedenken wegen Rechtsverletzung wurden erhoben.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 30.04.2021.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.05.2021 bis einschließlich 11.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Horbach, den 30.04.2021

Ortsgemeinde Horbach

Dienstsiegel

(Buhrmann-Klein)  
Ortsbürgermeister